

Satzung
der Gemeinde Seebad Loddin über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe
vom 08. Oktober 2015

(veröffentlicht auf der Homepage <http://www.amtusedom-sued.de/ortsrecht/loddin.php>
am 13. Oktober 2015)

*zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Seebad Loddin über
die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe
vom 04. April 2016

(veröffentlicht auf der Homepage <http://www.amtusedom-sued.de/ortsrecht/loddin.php>
am 04. April 2016)

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung

(1) Die Ortsteile der Gemeinde Seebad Loddin - Kölpinsee, Stubbenfelde und Loddin - sind als Kurort, gemäß Kurortgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern anerkannt.

(2) Zur teilweisen Deckung der Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung erhebt die Gemeinde Loddin eine Fremdenverkehrsabgabe. Die Fremdenverkehrsabgabe dient nicht der Deckung der Aufwendungen der Gemeinde Seebad Loddin für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken in der Gemeinde bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen.

(3) Bei der Kalkulation der Fremdenverkehrsabgabe bleibt von den Aufwendungen der Gemeinde Seebad Loddin für die in Abs. 1 Satz 2 genannten Zwecke ein dem allgemeinen Nutzen für die Einwohner der Gemeinde Seebad Loddin entsprechender Anteil von 40 % außer Ansatz.

§ 2

Abgabepflichtiger Personenkreis

(1) Die Fremdenverkehrsabgabe wird von allen natürlichen und juristischen Personen erhoben, denen durch den Fremdenverkehr in der Gemeinde Seebad Loddin unmittelbar oder mittelbar Vorteile geboten werden.

(2) Die Abgabepflicht besteht auch für diejenigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr in der Gemeinde Seebad Loddin unmittelbar oder mittelbar Vorteile geboten werden ohne dass sie ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben. Dies gilt insbesondere für diejenigen, die eine mindestens vorübergehende Tätigkeit in der Gemeinde ausüben oder dort eine Betriebsstätte unterhalten.

§ 3 Abgabenmaßstab

(1) Die Abgabe bemisst sich nach dem Vorteil, der aus dem Fremdenverkehr in der Gemeinde erwächst. Der Vorteil wird wie folgt bemessen:

1. bei Beherbergungsbetrieben und Zimmervermietern nach der Anzahl der am 01. Januar eines Jahres vorhandenen Fremdenverkehrsbetten
2. bei Strandkorb- und Fahrradvermietern nach der Anzahl der vorhandenen Körbe bzw. Räder
3. bei Vermietern und Verpächtern von Grundflächen zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Fahrzeugen nach der Anzahl der Stellflächen
4. bei allen übrigen Abgabepflichtigen nach der Art und dem Umfang des Betriebes bzw. der Tätigkeit.

(2) Zur Bemessung der Abgabe für Personen und Betriebe nach Abs. 1 Nr. 2 bis 4 werden Stufen gebildet. Die abgabepflichtigen Personen und Betriebe werden wie folgt eingestuft:

1. Camping-, Wohnmobil- und Parkplätze
Stellplätze bis 200 Stufe 4
Stellplätze bis 400 Stufe 5
Stellplätze über 400 Stufe 6

2. Strandkörbe und Fahrräder
bis zu 50 Körbe/Räder Stufe 1
bis zu 100 Körbe/Räder Stufe 2
bis zu 250 Körbe/Räder Stufe 3

3. Restaurants, Schank-/Speisewirtschaften, Cafés, Konditoreien, Milchbars, Eisdielen und Imbisseinrichtungen
bis zu 50 Sitzplätze Stufe 2
bis zu 100 Sitzplätze Stufe 3
bis zu 200 Sitzplätze Stufe 4
über 200 Sitzplätze Stufe 5
Sind die vorstehenden Betriebe mit einem Beherbergungsbetrieb verbunden, wird die Einstufung zuzüglich der am 01. Januar eines Jahres vorhandenen Fremdenverkehrsbetten vorgenommen.

4. Kinos und weitere Kulturstätten
bis zu 100 Plätze Stufe 2
bis zu 200 Plätze Stufe 3
über 200 Plätze Stufe 4

5. Verleiher von Wasserfahrzeugen, Wassersportgeräten, Motorräder, Quads

- bis zu 10 Stück Stufe 2
- über 10 Stück Stufe 3
- 6. Inhaber von Fahrgastschiffen
 - bis zu 50 Plätze Stufe 2
 - bis zu 100 Plätze Stufe 3
 - über 100 Plätze Stufe 4
- 7. Inhaber von Reisebüros, Reiseleiter, Verwalter und Vermittler von Ferienwohnungen und Ferienhäusern, Taxiunternehmen und Kfz-Werkstätten; Versicherungsvertretungen und Agenturen, Friseure und Kosmetiker, Tankstellen
 - bis zu 2 AK (Arbeitskräften) Stufe 2
 - bis zu 4 AK Stufe 3
 - über 4 AK Stufe 4
- 8. Badeärzte, Apotheker, Heilpraktiker und Therapeuten
 - bis zu 1 AK Stufe 3
 - bis zu 2 AK Stufe 4
 - bis zu 3 AK Stufe 5
 - bis zu 4 AK Stufe 6
 - über 4 AK Stufe 7
- 9. übrige Fachärzte; Rechtsanwälte und Notare; Steuerberater und Steuerhelfer; Architekten und Ingenieure, Makler und Vertreter, Geld- und Kreditinstitute
 - bis zu 1 AK Stufe 1
 - bis zu 2 AK Stufe 2
 - bis zu 3 AK Stufe 3
 - bis zu 4 AK Stufe 4
 - bis zu 5 AK Stufe 5
 - über 5 AK Stufe 7
- 10. Ladengeschäfte nach der Fläche
 - bis zu 50 m² Stufe 1
 - über 50 m² - 100 m² Stufe 2
 - über 100 m² - 150 m² Stufe 3
 - über 150 m² - 200 m² Stufe 4
 - über 200 m² - 250 m² Stufe 5
 - über 250 m² - 300 m² Stufe 6
 - über 300 m² Stufe 7
- 11. sonstige gewerbliche Betriebe nach der Anzahl der Arbeitskräfte (AK)
 - bis zu 2 AK Stufe 1
 - bis zu 4 AK Stufe 2
 - bis zu 6 AK Stufe 3
 - ab 7 AK Stufe 4

12. Gewerbliche Tätigkeiten, ohne Einsatz von Arbeitskräften am Ort, werden nach Betreibertagen berechnet

- bis zu 20 Tage in der Saison Stufe 1
- bis zu 40 Tage in der Saison Stufe 2
- bis zu 80 Tage in der Saison Stufe 3
- bis zu 120 Tage in der Saison Stufe 4
- über 120 Tage in der Saison Stufe 5

(3) Als Arbeitskraft gelten auch Betriebsinhaber, Geschäftsführer, mitarbeitende Familienangehörige, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betriebsinhaber stehen und die freiberuflich Tätigen. Auszubildende bleiben unberücksichtigt. Als volle Arbeitskraft (AK) gilt eine Arbeitskraft, die mindestens 35 Stunden in der Woche arbeitet. Arbeitszeiten von Teilzeitkräften werden zusammengefasst, wobei jeweils 40 Wochenstunden als eine Arbeitskraft zu werten sind. Ergeben sich hierbei Arbeitszeiten von bis zu 20 Wochenstunden, so bleiben sie unberücksichtigt. Arbeitszeiten von mindestens 21 Wochenstunden werden als eine volle Arbeitskraft angesetzt. Betriebsinhaber und Geschäftsführer gelten als volle Arbeitskraft.

(4) Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für jeden Betrieb bzw. für jede Tätigkeit gesondert zu entrichten.

§ 4

Abgabesatz

(1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben. Abgabejahr ist das Kalenderjahr. Die Abgabe entsteht unabhängig von einer ganzjährigen Nutzungsmöglichkeit.

(2) Die Jahresabgabe beträgt:

1. im Beherbergungsbereich 5,00 €/Bett
2. im übrigen
 - in der Stufe 1 40,00 €
 - in der Stufe 2 65,00 €
 - in der Stufe 3 130,00 €
 - in der Stufe 4 180,00 €
 - in der Stufe 5 300,00 €
 - in der Stufe 6 400,00 €
 - in der Stufe 7 500,00 €

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Abgabepflicht

(1) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn eines jeden Kalenderjahres, in dem die Abgabepflicht besteht. Bei einer Begründung der Abgabepflicht erst im laufenden Kalenderjahr entsteht die Abgabenschuld mit der Begründung der Abgabepflicht.

(2) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben. Beginnt die Abgabepflicht zwischen dem 01. Juni und dem 30. September eines Jahres, wird für jeden der Monate Juni bis September, in dem die Abgabepflicht an einem Tag besteht, ein Viertel der Jahresabgabe erhoben, insgesamt jedoch nicht mehr als die Jahresabgabe. Endet die Abgabepflicht vor dem 01. Juni oder beginnt sie erst nach dem 30. September eines Jahres, wird eine Fremdenverkehrsabgabe für das betreffende Kalenderjahr nicht erhoben. Die Sätze 2 bis 4 gelten hinsichtlich der verminderten oder zusätzlichen Abgabenschuld entsprechend, wenn im Laufe des Kalenderjahres eine erhöhte oder geringere Abgabenschuld entsteht.

(3) Die Abgabenschuld wird mit ihrer Entstehung fällig und durch Bescheid des Eigenbetriebes Kurverwaltung Seebad Loddin erhoben.

(4) Entfällt die Abgabepflicht nach der Veranlagung für einen Teil des Kalenderjahres oder wird für einen Teil des Kalenderjahres eine geringere Abgabepflicht begründet, so wird die zu viel gezahlte Fremdenverkehrsabgabe auf Antrag des Abgabepflichtigen, der bis zum 31. Januar des Folgejahres beim Eigenbetrieb Kurverwaltung Seebad Loddin zu stellen ist, unter Beachtung des Abs. 2 Satz 2 bis 4 erstattet.

§ 6 Befreiungen

Juristische Personen, die nach ihrer Satzung oder nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, sind von der Fremdenverkehrsabgabe befreit, wenn sie nicht im Wettbewerb mit nicht gemeinnützigen juristischen oder natürlichen Personen stehen.

§ 7 Anzeige- und Meldepflichten

(1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften bestehenden Anzeige- und Meldepflichten haben Abgabepflichtige dem Eigenbetrieb Kurverwaltung Seebad Loddin gegenüber die Aufnahme einer Tätigkeit im Gemeindegebiet binnen eines Monats anzuzeigen.

(2) Abgabepflichtige haben dem Eigenbetrieb Kurverwaltung Seebad Loddin bis zum 30. September eines jeden Jahres die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabenschuld mitzuteilen. Alle bis zum Ende des jeweiligen Jahres eintretenden Änderungen sind dem Eigenbetrieb Kurverwaltung Seebad Loddin unverzüglich anzuzeigen.

§ 8

Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Die Hinterziehung von Abgaben nach dieser Satzung sowie der Versuch sind als Abgabenhinterziehung gemäß § 16 KAG M-V mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht.

(2) Die leichtfertige Verkürzung und die Gefährdung von Abgaben nach dieser Satzung können als leichtfertige Abgabeverkürzung und Abgabengefährdung gemäß § 17 KAG M-V mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 9

Zuständigkeit

Die nach dieser Satzung der Gemeinde Seebad Loddin obliegenden Aufgaben werden dem kommunalen Eigenbetrieb Kurverwaltung Seebad Loddin übertragen, dessen Betriebsleitung die Gemeinde insoweit vertritt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.